

BGer 6B_225/2016 vom 21. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_225_2016

FR: TF 6B_225/2016 du 21 mars 2016

IT: TF 6B_225/2016 del 21 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Zug trat am 18. Januar 2016 auf eine Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft nicht ein, weil der Beschwerdeführer nicht beschwert und deshalb zum Rechtsmittel nicht legitimiert war. Er wendet sich ans Bundesgericht.

In seiner Eingabe vor Bundesgericht behauptet der Beschwerdeführer einerseits, er habe im kantonalen Verfahren "zu keiner Zeit Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung geführt", und andererseits macht er geltend, die Vorinstanz hätte auf sein Rechtsmittel eintreten müssen, "da eine klare Beschwerdelegitimation vorliegt". Inwieweit der Beschwerdeführer, der gegen die Einstellung gar keine Beschwerde erhoben haben will, im vorliegenden Zusammenhang beschwert sein oder ein rechtlich geschütztes Interesse haben könnte, ist schlicht nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist mangels einer nachvollziehbaren Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das nachträglich gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.